Nachtrag zur Korrespondenz über den Gesetzentwurf LT-Drs. 18/21208

Antwort von Dr. Volkhard Wille und Erwiderung von Florian Brock vom 7. Oktober 2026. Dokumentenstand: 8. Oktober 2026.

Dokument-ID	WB-NRW-KORR-2026-10-07-01
Gegenstand	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 18/21208
Erfasste Nachrichten	Antwort 7. Oktober 2026, 13:41 Uhr; Erwiderung 7. Oktober 2026, 21:13 Uhr
Datenschutz	Empfängeradressen und rein organisatorische Angaben wurden nicht übernommen.

Hinweis zur Wiedergabe: Der Wortlaut der beiden Nachrichten wird inhaltlich vollständig wiedergegeben. Zeilenumbrüche und Hervorhebungen wurden für die Lesbarkeit vereinheitlicht. Diese Dokumentation ersetzt keine amtliche Veröffentlichung und trifft keine Aussage darüber, ob nach dem angegebenen Stand noch eine weitere Antwort eingeht.

1. Antwort von Dr. Volkhard Wille

Datum: 7. Oktober 2026, 13:41 Uhr

Betreff: AW: Drucksache 18/21208, zwei NRW-Rudel, keine landesbezogene Schutzschwelle: Wo ist die Bremse?

Sehr geehrter Herr Brock,

vielen Dank für Ihre Mail in Sachen Wolfsmanagement in NRW. Der Ihnen bekannte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW dient dazu, die bundesrechtlichen Vorgaben im Landesrecht nachzuvollziehen. Dies ist im Sinne eines rechtssicheren Wolfsmanagements angezeigt, unabhängig davon, wie man inhaltlich zu den Regelungen im BJagdG stehen mag.

Auf Grundlage der vorgesehenen Anpassungen am LJagdG wird die Oberste Jagdbehörde revierübergreifende Managementpläne für die jeweiligen biogeografischen Regionen erlassen. Nach derzeitigem Stand ist nicht davon auszugehen, dass die Pläne ein aktives Wolfsmanagement und somit eine Bejagungsmöglichkeit für den Wolf vorsehen werden; somit wird die im BJagdG angegebene Jagdzeit keine Anwendung finden. Darüber hinaus kommt eine klarstellende Aufnahme des Wolfes in die Landesjagdzeitenverordnung mitsamt Festlegung einer ganzjährigen Schonzeit in Frage. Dies kann jedoch erst nach Inkrafttreten der LJagdG-Novelle erfolgen, welches für den 01.01.2027 vorgesehen ist. Zurzeit befindet sich die Novelle noch im parlamentarischen Beratungsverfahren.

Insofern bleiben meine Positionen zur Notwendigkeit sowohl einer ganzjährigen Schonzeit als auch einer rechtssicheren Entnahmemöglichkeit einzelner schadstiftender Wölfe unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Volkhard Wille

Dr. Volkhard Wille
Landtagsabgeordneter
Sprecher für Natur- und Umweltschutz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW

2. Erwiderung von Florian Brock

Datum: 7. Oktober 2026, 21:13 Uhr

Betreff: Re: AW: Drucksache 18/21208, zwei NRW-Rudel, keine landesbezogene Schutzschwelle: Wo ist die Bremse?

Sehr geehrter Herr Dr. Wille,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Ich werde die bereits mehrfach gestellten Fragen nicht erneut wiederholen. Die bisherigen Schreiben und Antworten liegen vollständig vor. Punkte, die darin nicht konkret beantwortet wurden, werden entsprechend als nicht beantwortet dokumentiert.

Nach Ihrer aktuellen Antwort halte ich folgenden Sachstand fest:

1. Ganzjährige Schonzeit

Sie erklären ausdrücklich, dass Ihre Position zur Notwendigkeit einer ganzjährigen Schonzeit unverändert ist.

Die CDU hat mir zuvor schriftlich mitgeteilt, sie befürworte die Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht bei gleichzeitiger Festlegung einer ganzjährigen Schonzeit.

Auch der Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen Mönchengladbach erklärte nach eigener Vorstandsabstimmung: Der Wolf soll in die ganzjährige Schonzeit aufgenommen werden.

Gleichzeitig enthält LT-Drs. 18/21208 keine ausdrücklich festgeschriebene ganzjährige Schonzeit. In Ihrer aktuellen Antwort heißt es lediglich, deren spätere Aufnahme in die Landesjagdzeitenverordnung kommt in Frage.

Damit steht fest:

Politisch wird die ganzjährige Schonzeit von beiden Koalitionspartnern beziehungsweise von grüner Seite ausdrücklich getragen. Rechtlich verbindlich festgeschrieben ist sie im vorliegenden Gesetzentwurf dennoch nicht.

Kommt in Frage ist keine verbindliche Festlegung.

2. Kleines reproduzierendes Vorkommen ohne erkennbare landesbezogene Schutzschwelle

Für das laufende Monitoringjahr 2026/27 liegen drei bestätigte Reproduktionsnachweise vor: Rureifel, Nordeifel und Leuscheid. Zwei dieser drei Vorkommen sind grenzüberschreitend. Für 2024/25 wurden drei Rudel, ein Paar und zwei territoriale Einzelwölfe geführt. Von 2021 bis 2024 lag die bestätigte Rudelzahl jeweils bei zwei, 2025 bei drei.

Dem stehen im Gesetzentwurf keine ausdrücklich festgeschriebene landesbezogene Mindestzahl reproduzierender Rudel, keine automatische Stoppschwelle und keine ausdrücklich normierte Kumulationsgrenze gegenüber.

Ihre Aussage, nach derzeitigem Stand sei keine aktive Bejagung über die Managementpläne vorgesehen, ändert daran nichts.

Nach derzeitigem Stand ist eine politische Momentaufnahme, keine gesetzliche Schutzschwelle.

3. Herdenschutz: 297 Fälle ergeben ein deutliches Bild

Die WolfsBlick-Auswertung der veröffentlichten LANUK-Einzelfalldaten umfasst 297 ausgewertete und zugeordnete Fälle.

202 von 297, also 68,0 Prozent, sind ohne dokumentierten Grundschutz erfasst.

60 von 297, also 20,2 Prozent, tragen den Status Grundschutz ja.

Weitere 32 offene Fälle aus 2026 werden separat geführt und nicht vorzeitig als bestätigte Wolfsrisse eingerechnet.

In der engeren Gruppe schutzrelevanter, wolfbestätigter Ereignisse liegt der Anteil mit dokumentiert mangelfreiem Grundschutz nach der WolfsBlick-Auswertung bei unter 15 Prozent.

Gleichzeitig werden investive Herdenschutzmaßnahmen seit der landesweiten Ausweitung der Förderkulisse im August 2025 zu 100 Prozent gefördert.

Sie selbst bezeichnen wirkungsvollen Herdenschutz als Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben mit dem Wolf.

Der Gesetzentwurf macht seine Bewertung zugleich für Verfahren mit möglicher Tötungsfolge relevant, ohne eine allgemeine risikoorientierte Pflicht zur vorherigen Umsetzung zu schaffen.

Auch dieser Widerspruch bleibt bestehen.

4. GW1896m: 56, 9, 1

Beim Komplex GW1896m betrachtete das OVG 56 Rissfälle.

9 von 56 wiesen Grundschutz auf.

Nur 1 von 56 war mit mangelfreiem Grundschutz dokumentiert.

Das Verwaltungsgericht hatte in einem anders abgegrenzten Datensatz zuvor 40 von 47 Fällen ohne Herdenschutz sowie lediglich sieben Überwindungen von Schutzmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren beschrieben. Die unterschiedlichen Fallmengen werden von WolfsBlick ausdrücklich nicht miteinander vermischt.

Die gemeinsame Aussage beider gerichtlichen Ebenen ist dennoch unübersehbar:

Vor einer Tötungsentscheidung ist die tatsächliche Ausschöpfung milderer Schutzmaßnahmen keine Nebensache.

5. Bewusste Nichtumsetzung ist kein gescheiterter Herdenschutz

Hinzu kommt ein dokumentierter WAZ/Westfalenpost-Fall, in dem ein wolfsabweisender Zaun bewusst abgelehnt wird. WolfsBlick verwendet diesen Pressefall ausdrücklich nicht als amtlichen Rissnachweis.

Er zeigt jedoch die notwendige Unterscheidung:

technisch nicht schützbar, mangelhaft geschützt, bewusst nicht geschützt sowie ordnungsgemäß geschützt und tatsächlich überwunden sind vier verschiedene Tatsachenlagen.

Eine bewusste Nichtumsetzung von Prävention kann sachlich nicht als Nachweis dafür dienen, dass Herdenschutz versagt hat.

6. Demgegenüber steht eine weitreichende mögliche Rechtsfolge

Das beschleunigte Verfahren kann im gesetzlichen Ausgangsrahmen grundsätzlich einen Radius von bis zu 20 Kilometern und eine Dauer von bis zu sechs Wochen umfassen. Es endet, sobald innerhalb des festgelegten Radius ein Wolf erlegt wurde.

Damit stehen derzeit nebeneinander:

3 aktuelle Reproduktionsnachweise, 2 davon grenzüberschreitend.

Keine ausdrücklich im Gesetzentwurf festgeschriebene ganzjährige Schonzeit.

Keine erkennbare landesbezogene populationsbiologische Stoppschwelle.

68,0 Prozent der ausgewerteten zugeordneten Schadensfälle ohne dokumentierten Grundschutz.

Unter 15 Prozent dokumentiert mangelfreier Grundschutz in der engeren schutzrelevanten, wolfbestätigten Auswertung.

GW1896m: 56 Fälle, 9 mit Grundschutz, 1 mangelfrei.

100 Prozent Förderung investiver Herdenschutzmaßnahmen seit der landesweiten Ausweitung.

Bis zu 20 Kilometer und sechs Wochen im beschleunigten Verfahren.

Und gleichzeitig halten Sie selbst die ganzjährige Schonzeit weiterhin für notwendig.

Diese Tatsachen werde ich in der weiteren WolfsBlick-Dokumentation in genau diesem Zusammenhang gegenüberstellen.

Ich werde die bereits gestellten und nicht konkret beantworteten Rechts- und Schutzfragen nicht nochmals neu formulieren. Sie sind Bestandteil der bisherigen Korrespondenz.

Sollte eine der oben genannten Tatsachenfeststellungen aus Ihrer Sicht unzutreffend sein, können Sie mir selbstverständlich die konkrete abweichende Rechtsnorm, amtliche Zahl oder Primärquelle benennen. Eine entsprechende belegte Korrektur wird berücksichtigt und dokumentiert.

Ansonsten bildet dieser Sachstand die Grundlage der weiteren Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Brock
WolfsBlick
florian.brock@wolfsblick.com
www.wolfsblick.com